

Das Erbrecht wird europäisch - EuErbVO tritt 2015 in Kraft

Stirbt ein Familienmitglied, möchten und müssen die Verwandten rechtssicher wissen, wer Erbe des Verstorbenen ist. Der erste Schritt zur Bestimmung des Erben ist die Frage, nach welcher Rechtsordnung sich die Erbfolge richtet. Dabei war die Bestimmung des anwendbaren Rechts bisher einfach: Wer Deutscher war, vererbte nach deutschem Recht.

Doch dies wird sich nun ändern. Denn am 17. August 2015 tritt in der EU die Europäische Erbrechtsverordnung in Kraft. Sie wird für Rechtsvereinheitlichung sorgen, aber auch zu erheblichen Rechtsunsicherheiten und damit zu erhöhtem Handlungsbedarf führen.

Der Europäische Gesetzgeber ersetzt nämlich das Staatsangehörigkeitsprinzip durch das Aufenthaltsprinzip. Dies bedeutet, das anwendbare Recht bestimmt sich nach dem letzten **gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers**.

Stellt sich heraus, dass der Erbfall einem fremden Recht unterliegt, kann die Überraschung groß sein. Denn die verschiedenen Rechtsordnungen weichen teils erheblich voneinander ab. So rechnet der Ehepartner in einer deutschen Ehe regelmäßig damit, Erbe zu werden. Verlegt ein Ehepaar allerdings seinen gewöhnlichen Aufenthalt nach Spanien, wird der überlebende Ehepartner überrascht sein, dass er unter Umständen nur den Nießbrauch, d.h. das Nutzungsrecht an den Nachlassgegenständen bekommt, aber leider nichts erbt. Ein Kind rechnet vielleicht damit, nach dem Tode der Eltern wenigstens den Pflichtteil zu erhalten. Ziehen die Eltern nach England, erhält das Kind den Pflichtteil nicht.

Das Problem dabei: Der gewöhnliche Aufenthalt kann im Einzelfall gar nicht so leicht zu bestimmen sein und kann sich auch ändern, ohne dass es dem Betroffenen überhaupt bewusst wird. Beispiele hierfür sind das Rentnerehepaar, das die Hälfte des Jahres in Deutschland und die andere Hälfte im sonnigen Süden verbringt. Ganz schwierig wird es bei Berufsgruppen, die „aus dem Koffer leben“ und die meiste Zeit des Jahres auf Flughäfen und in Hotels verbringen. Und was passiert, wenn ein Ehepaar ein gemeinschaftliches Testament aufgesetzt hat und sich die Eheleute dann regelmäßig in unterschiedlichen Ländern aufhalten?

Muss hier erst langwierig ermittelt und vielleicht sogar darum gestritten werden, nach welchem Recht der Erblasser beerbt wird, kostet dies Zeit, Geld und Nerven. Nerven, die man, wenn gerade ein geliebter Mensch verstorben ist, ohnehin nicht hat.

Die **Lösung**: Ein Testament mit einer formell und materiell wirksamen Rechtswahlklausel, das wir gerne für Sie aufsetzen.

Wenn Sie sich also regelmäßig in verschiedenen Staaten aufhalten, gehen Sie auf Nummer sicher und lassen Sie sich beraten. Wir ermitteln für Sie, ob in Ihrem Fall Handlungsbedarf besteht und begleiten Sie bei den notwendigen Schritten. Rufen Sie uns an!